

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2022/5/10 Ra 2020/05/0256

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 10.05.2022

Index

L37154 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag Oberösterreich

L81704 Baulärm Umgebungslärm Oberösterreich

L82004 Bauordnung Oberösterreich

L82304 Abwasser Kanalisation Oberösterreich

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §38

BauO OÖ 1994 §49

VwGVG 2014 §17

1. AVG § 38 heute
2. AVG § 38 gültig ab 01.03.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. AVG § 38 gültig von 01.02.1991 bis 28.02.2013

Rechtssatz

Solange das Gericht nicht als Hauptfrage über die Frage des allfälligen (Mit-)Eigentums des Revisionswerbers abspricht, sondern die Frage der Eigentumsverhältnisse nur im Zusammenhang mit einer anderen Hauptfrage vorfrageweise beurteilt, ist die Verwaltungsbehörde bzw. das VwG gemäß § 38 AVG berechtigt und in Ermangelung eines anhängigen (Feststellungs-)Verfahrens über diese Vorfrage auch verpflichtet, diese privatrechtliche Vorfrage nach der über die maßgebenden Verhältnisse gewonnenen eigenen Anschauung zu beurteilen und diese Beurteilung ihrer bzw. seiner Entscheidung zugrunde zu legen (vgl. etwa VwGH 23.9.2002, 2000/05/0171, sowie iZm dem Bestehen eines Arbeitsverhältnisses VwGH 29.6.2005, 2001/08/0053, jeweils mwN). Solange das Gericht nicht als Hauptfrage über die Frage des allfälligen (Mit-)Eigentums des Revisionswerbers abspricht, sondern die Frage der Eigentumsverhältnisse nur im Zusammenhang mit einer anderen Hauptfrage vorfrageweise beurteilt, ist die Verwaltungsbehörde bzw. das VwG gemäß Paragraph 38, AVG berechtigt und in Ermangelung eines anhängigen (Feststellungs-)Verfahrens über diese Vorfrage auch verpflichtet, diese privatrechtliche Vorfrage nach der über die maßgebenden Verhältnisse gewonnenen eigenen Anschauung zu beurteilen und diese Beurteilung ihrer bzw. seiner Entscheidung zugrunde zu legen vergleiche etwa VwGH 23.9.2002, 2000/05/0171, sowie iZm dem Bestehen eines Arbeitsverhältnisses VwGH 29.6.2005, 2001/08/0053, jeweils mwN).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2022:RA2020050256.L01

Im RIS seit

09.06.2022

Zuletzt aktualisiert am

09.06.2022

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at